

**Satzung der Stadt Hof über die Gebühren für die
Benutzung der Stadtbücherei Hof und ihrer Zweigstellen
(Bibliotheksgebührensatzung)**

Vom 21. Februar 2011

Die Stadt Hof erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes - KG – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei Hof (Stadtbücherei) erhebt die Stadt Hof gemäß § 5 und § 17 der „Satzung der Stadt Hof über die Benutzung der Stadtbücherei Hof und ihrer Zweigstellen (Bibliothekssatzung)“ Gebühren sowie Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer die Stadtbücherei und deren Zweigstellen benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.
- (2) Für Gebühren und Auslagen von Minderjährigen sind daneben als Gesamtschuldner der gesetzliche bzw. die gesetzlichen Vertreter Gebührensschuldner.

§ 3

Art und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) ¹Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises in folgender Höhe erhoben:

a) Jahreskarte:	23,00 €
b) Quartalskarte:	10,00 €
c) Monatskarte:	5,00 €.

²Die Gültigkeitsdauer wird vom Tage der Ausstellung an berechnet.

- (2) Für die Benutzung der Stadtbücherei durch Benutzer mit Erstwohnsitz in der Stadt Hof wird eine ermäßigte Gebühr für die Jahreskarte i. H. v. 18,00 € erhoben.
- (3) Minderjährige Benutzer sind von der Gebühr nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 befreit.
- (4) ¹Für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises wird eine Gebühr i. H. v. 10,00 € erhoben. ²Die Gültigkeitsdauer ändert sich nicht.
- (5) Zusätzlich werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
 - Ausleihe der Mediengruppe DVD-Spielfilm je Titel: 0,50 €
 - Fernleihe wissenschaftlicher Literatur je gelieferten Titel: 1,50 €
 (Im Übrigen gelten die Regelungen der Leihverkehrsordnung, KWMBI. I 2003 S. 538).
- (6) Für die Vorbestellung von Medien wird eine Gebühr i. H. v. 0,50 € pro Medium erhoben.
- (7) Für die Nutzung des Internets durch bibliothekseigene bzw. mitgebrachte Computer (§ 9 der Bibliothekssatzung) wird eine Gebühr i. H. v. 0,50 € pro angefangener halber Stunde erhoben.
- (8) Für den Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei und die etwaige Rückgabe des Bibliotheksausweises nach § 18 Abs. 1 der Bibliothekssatzung wird eine Gebühr i. H. v. 50,00 € erhoben.

§ 4

Schadenersatz

- (1) Bei Verlust, Abhandenkommen, Beschädigung oder Verschmutzung von Medien im Sinne von § 15 der Bibliothekssatzung, wird neben dem Ersatz der Wiederherstellungskosten, des Wiederbeschaffungswertes bzw. der sonstigen Kosten eine Gebühr für die Einarbeitung i. H. v. 5,00 € pro Medium (§ 15 Abs. 1 Satz 5 der Bibliothekssatzung) erhoben.
- (2) Für den Ersatz von Kassetten-, CD- oder DVD-Hüllen wird je Hülle ein Betrag von 1,00 € erhoben.

§ 5

Überlassung Räumlichkeiten

¹Für die Überlassung der Räumlichkeiten der Stadtbücherei an Dritte im Sinne des § 1 Satz 2 der Bibliothekssatzung wird eine Gebühr von 20,00 bis 500,00 € erhoben. ²Auf die Gebührenerhebung nach Satz 1 kann bei sozialen oder gemeinnützigen Zwecken sowie bei Veranstaltungen im Interesse der Stadt Hof verzichtet werden. ³Bestehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 6

Säumnisgebühren

(1) ¹Wird die Leihfrist für ein Medium nach § 10 Abs. 1 der Bibliothekssatzung überschritten, so wird eine Säumnisgebühr je Medium in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) gedrucktes Medium,
Sach-CD,
CD oder MC der Mediengruppe Kinderhörspiel,
sonstige Medien
pro angefangene Woche: | 0,50 €; |
| b) Video,
DVD,
CD anderer Mediengruppen
pro angefangenen Tag: | 1,00 €. |

²Als Säumnistage gelten alle Öffnungstage der Stadtbücherei.

- (2) Die Höhe der Säumnisgebühr ist je Medium begrenzt auf: 20,00 €.
- (3) Ein Medium mit einer Sammlung von Einzelmedien (§10 Abs. 4 der Bibliothekssatzung) gilt als ein Medium für die Säumnisgebühr.
- (4) ¹Für jede Erinnerung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 der Bibliothekssatzung wird eine Gebühr i. H. v. 3,00 € erhoben. ²Aus dem anschließenden Verwaltungsverfahren entstehen weitere zusätzliche Kosten.

§ 7

Auslagen

Bei der Benutzung der Stadtbücherei entstehen neben den Gebühren folgende Auslagen:

- | | |
|--|---------|
| a) EDV-Ausdrucke und Schwarzweiß-Kopien
in DIN A 4 pro Blatt: | 0,10 € |
| b) Schwarzweiß-Kopien in DIN A 3 pro Blatt: | 0,20 €. |

§ 8

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 entstehen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Bibliotheksausweises. ²Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs.5, Abs. 6 und Abs. 7 und die Auslagen nach § 7 entstehen mit der Inanspruchnahme der Nutzung. ³Die Gebühr nach § 3 Abs. 8 entsteht zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes.
- (2) ¹Die Säumnisgebühren gemäß § 6 entstehen mit dem Beginn des Öffnungstages der Stadtbücherei, welcher auf den Ablauf der Leihfrist folgt. ²Die Gebühr für die Erinnerung entsteht mit dem Zeitpunkt des Erlasses der Erinnerung.
- (3) Die Gebühren nach § 4 sowie alle sonstigen Kosten nach § 15 der Bibliothekssatzung entstehen mit der Makulierung bzw. Zurückweisung des betreffenden Mediums.
- (4) Die Gebühr gemäß § 5 entsteht mit dem Beginn der Überlassung der Räumlichkeiten.
- (5) Die Gebühren und Auslagen werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 15.08.2007 hinsichtlich der Regelungen über die zu erbringenden Entgelte für die Nutzung der Stadtbücherei Hof ihre Gültigkeit. ²Für alle Vorgänge bis zum 28.02.2011 gilt die vorgenannte Benutzungsordnung fort.